



FAQ-Nummer – 14-031A

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Vorschrift: 14-15 Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz: [5.2.1 Abs. 1](#)
Thema: Kabelverlegung in vertikalen Fluchtwegen
Beschlussdatum: 03.07.2025

Frage:

Die BSR 14-15 legt fest, in vertikalen Fluchtwegen sind nur Kabel zulässig die zur Versorgung oder der Kommunikation der dort installierten Geräte und Installationen dienen. In bestimmten Fällen, wie bei Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekten von Bestandsgebäuden, kann der vertikale Fluchtweg jedoch der einzige verfügbare Ort für die Verlegung elektrischer Leitungen sein, die nicht zur Versorgung des Fluchtwegs dienen (Transitinstallationen genannt).

Um den Vorgaben der BSR 14-15 gerecht zu werden, fordern die kantonalen Brandschutzbehörden Lösungsansätze. Es wird nach Systemen verlangt, die einen Feuerwiderstand gemäss der nutzungsbezogenen Brandabschnittsbildung aufweisen, mindestens jedoch EI 30.

Installationskanäle mit Feuerwiderstand können nach SN EN 1366-5 «Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 5: Installationskanäle und -schächte» geprüft und mit EI tt klassifiziert werden. Auf dem Markt existieren zurzeit zwei mögliche Kanalbauarten die der SN EN 1366-5 und SN EN 13501-2 entsprechen. Installationskanäle aus Metall mit intumeszierendem Brandschutzgewebe und Installationskanäle aus Gipsfaserplatten sowie wasser- und frostbeständigem Glasfaserleichtbeton der Baustoffklasse A1.

Sind Installationskanäle mit Feuerwiderstand EI tt nach SN EN 1366-5, wie sie unter anderem in der BSR 17-15 Anhang zu Ziffer 3.3.4 oder im BSM 2009-15 / 5.5.2 Abs. b aufgeführt sind, ein geeigneter Lösungsansatz um die Elektrokabel darin zu verlegen?

Antwort ABSV:

Transitinstallationen sind gegenüber vertikalen Fluchtwegen in einem separaten Brandabschnitt zu führen. Kabelkanäle mit Feuerwiderstand können bei Umbau-, Sanierungs- und Umnutzungsprojekten von Bestandsgebäuden unter den nachfolgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Kanalmaterial aus Baustoffen der RF1;
- Das Kanalmaterial darf den Kanalquerschnitt während der Prüfung nicht verschliessen (z.B. durch intumeszierende Materialien);



- Kabelkanäle müssen den gleichen Feuerwiderstand aufweisen wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber EI 30 (i→o) nach EN 13501-2 (Prüfung nach EN 1366-5) oder mindestens I 30 nach DIN 4102-11 ohne optionale Abschottung;
- Für die horizontale oder vertikale Anwendung ist jeweils ein Nachweis in der entsprechenden Ausrichtung zu erbringen;
- Keine Revisionsöffnungen im Kanal in einem Sicherheitstreppenhaus (VKF-BSR 15-15 Ziffer 3.7.13 Abs. 2).

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert